

öffentlich

 nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> Dr. Norbert Vogl, Verwaltungsdirektor	<i>Datum</i> 29.02.2024
<i>Betreff</i> Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO; Kommunalrechtsnovelle 2023	<i>Anlagen</i> 1 Geschäftsordnung mit Änderungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt, die sich aus der Änderung der Landkreisordnung ergebenden Anpassungen der Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse, insbesondere die farblich gekennzeichneten sachlichen Änderungen der nachfolgend aufgeführten §§ 10, 26, 28 und 32 der Geschäftsordnung.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes **schriftlich oder elektronisch beantragt** (Art. 25 Satz 2 LKrO). **In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).**

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiedergeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der im Sitzungsraum anwesenden sowie der mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterschreiben **und vom Kreistag zu genehmigen**. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO).
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Alle Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben. Die Tagesordnungen und Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen sowie die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO). **In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.**

Vorlagebericht

Der Bayerische Landtag hat am 24.07.2023 eine Kommunalrechtsnovelle 2023 beschlossen. In dieser Novelle wurde unter anderem auch eine Änderung der Landkreisordnung in einer Reihe von Einzelfragen auf den Weg gebracht und fasst das Gesetz zudem neu in eine geschlechtergerechte Sprache (veröffentlicht am 31. Juli 2023 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 385).

Es wird daher eine entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Amberg-Weizsäckchen gem. Art. 40 LKrO mit Wirkung zum 01.01.2024 vorgeschlagen.

Für die Sitzungsordnung der Kreisgremien sind folgende Spezifikationen aus der Landkreisordnung wesentlich:

1. Unterschriften und Genehmigung der Niederschriften

Der neue Art. 48 Abs. 2 LKrO regelt, dass die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen ist. Dies wurde in § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung eingefügt.

2. Kopien von Sitzungsniederschriften

- a) Kreisrätinnen und Kreisräte waren bisher bereits berechtigt, jederzeit die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Nun erlaubt es ihnen Art. 48 LKrO auch, sich unentgeltlich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen zu lassen.
§ 27 der aktuellen Geschäftsordnung des Kreistages Amberg-Weizsäckchen enthält bereits eine dahingehende Regelung, sodass eine Anpassung nicht erforderlich ist.
- b) Art. 48 LKrO erweitert das bisherige gesetzliche Einsichtsrecht der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger um ein Recht auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Die Art der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Für die Fertigung der Kopien können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben. Diese Änderungen wurde in den § 28 der Geschäftsordnung nachvollzogen.

3. Fristen für die Einberufung von Sitzungen

- a) In Art. 25 Satz 1 LKrO wurde nun die Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags an die Frist für die konstituierende Sitzung für den Gemeinderat angepasst. Die Fristen betragen nun einheitlich vier Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit. Art. 25 Satz 1 LKrO stellt dabei für den Beginn der Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags nun auch ausdrücklich auf den Beginn der Wahlzeit ab. Der Beginn der Wahlzeit ist in Art. 23 GLKrWG gesetzlich festgelegt. Die Wahlzeit nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreistagswahlen beginnt am 1. Mai (Art. 23 Abs. 1 GLKrWG).
Zur Änderung der Landkreisordnung bezüglich der Einberufung des Kreistages (Art. 25 LKrO) enthielt die Geschäftsordnung bisher keine gleichlautenden oder ergänzenden Regelungen, so dass hier auch kein Anpassungsbedarf besteht.
- b) Der neu angefügte Art. 25 Satz 3 LKrO sieht eine gesetzliche Frist für die zwingende Einberufung des Kreistages auf Antrag vor. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragen (Art. 25 Satz 2 LKrO). Die Änderung dient auch der Angleichung an Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO. Bisher fehlte in der LKrO eine gesetzliche Frist. Diese Frist wurde in 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung eingefügt.

- c) Art. 28 Satz 3 LKrO regelt eine gesetzliche Frist für die Einberufung des Kreisausschusses. Dessen Sitzung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattfinden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder beantragt.
Die Geschäftsordnung des Kreistages Amberg-Sulzbach enthält in § 32 lediglich eine Regelung zur Einberufung des Kreisausschusses. Dort wird der Ordnungstext um die neue 14-Tagefrist ergänzt.

Landkreis Amberg-Sulzbach



Geschäftsordnung

**für den Kreistag, den Kreisausschuss
und die weiteren Ausschüsse**

in der Fassung vom 01.01.2024

(Kreistagsperiode 2020 - 2026)

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

Vorbemerkung

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil
Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

V. Teil
Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
§ 36 a Ferienausschuss (gem. Beschluss 01/21 des Kreistags vom 03.05.2021)
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse
§ 38 Bestellung von Beauftragten

VI. Teil
Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
§ 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
§ 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 44 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 45 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil
Landratsamt

- § 46 Landratsamt

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

- § 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der Unteren Staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5
Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
Allgemeine Pflichten der Kreisräte;
Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil
Sitzungen

§ 7
Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes **schriftlich oder elektronisch beantragt** (Art. 25 Satz 2 LKrO). **In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).**

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15
Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Brief. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Für den Bau- und Planungsausschuss (§ 36 Abs. 1 Buchstabe a dieser Geschäftsordnung) gelten die für Vergaben maßgeblichen weiteren Unterlagen und das sonstige Schriftmaterial (insbesondere Beschlussvorlagen) auch als rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wenn sie den jeweiligen Kreisräten spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen (vgl. § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung) oder als Tischvorlage in der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden. In der Ladung ist ferner anzugeben, ob die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1) besteht.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung, bei Abkürzung der Ladungsfrist spätestens am 3. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).
- (6) Mit ihrem Einverständnis erhalten die Kreisräte die Einladung (d. h. die Ladung ohne Tagesordnung und ohne weitere Unterlagen) zusätzlich in elektronischer Form als nicht veränderbares Dokument durch einfache E-Mail; die Ladung nach Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Das Einverständnis für die elektronische Form ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; sie ist jederzeit widerrufbar. Sowohl die Einladung, als auch die Tagesordnung, als auch die weiteren Unterlagen im Sinne des Absatzes 4 können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17
Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind in Textform (schriftlich per Brief, Fax oder einfache E-Mail; Übermittlung per einfacher E-Mail nur, wenn datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen) beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 20. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Textform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18
Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein juristischer Beamter beim Landratsamt soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19
Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzung ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit oder Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,

5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Räumlichkeiten, in denen sich Kreisräte befinden, die mittels einer Bild-Ton-Übertragung nach § 21 Abs. 2 zugeschaltet sind, entsprechend.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit die Tagesordnung keine Wahlen vorsieht, soweit der Sitzungssaal die technischen Möglichkeiten einer Ton-Bild-Übertragung bietet und darauf in der Ladung hingewiesen ist, und soweit nicht die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50 a Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50 a Abs. 2 der Landkreisordnung zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 1. Kreisräte, die an einer Sitzung des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens drei Stunden vor Sitzungsbeginn dem Landrat mit; sie sollen es außerdem dem Protokollführer (§ 26 Abs. 1 Satz 3), möglichst elektronisch per Mail an (hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de) mitteilen.

- (3) Die Kreisräte müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 2 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und müssen zudem für den Landrat und die Zuhörer gleichermaßen wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Landratsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landratsamtes oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. Das Landratsamt beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrats nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegt. Die zugeschalteten Kreisräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.
- (4) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommenener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der im Sitzungsraum anwesenden sowie der mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen **und vom Kreistag zu genehmigen**. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO).
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Von den Niederschriften der öffentlichen Kreistagssitzungen und der öffentlichen Ausschusssitzungen sind den Kreisräten Abschriften möglichst innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Datenaustauschsystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

~~Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).~~ **Alle Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.** Die Tagesordnungen und Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen sowie die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

**IV. Teil
Kreistag**

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch §§ 36, 39 Abs. 6 Satz 2).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden. Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

**V. Teil
Ausschüsse**

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO). **In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).**

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sogen. Höchstzahlverfahren ermittelt. Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34
Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 5 vom Kreistag bestellte Mitglieder des Kreistags,
 - c) 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes beim Landratsamt,
 - c) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder VormundschaftsrichterIn bzw. -richterIn tätig ist,
 - d) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - e) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - g) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - h) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - i) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - j) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet folgende weitere beschließende Ausschüsse, jeweils bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisräten:

- a) Bau- und Planungsausschuss,
- b) Personalausschuss,
- c) Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss.

zu a) – Bau- und Planungsausschuss:

Der Bau- und Planungsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- die Durchführung aller vom Kreistag bzw. Kreisausschuss grundsätzlich beschlossenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises,
- die grundsätzliche Entscheidung über Maßnahmen des Bauunterhalts im Hoch- und Tiefbau, der Gebäudereinigung, der Versorgung mit Energie und Wasser usw. und über deren Durchführung,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Unberührt der Kompetenzen des Kreistags bzw. Kreisausschusses darf der Bau- und Planungsausschuss im Rahmen bzw. vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt auch

- grundsätzliche Entscheidungen über Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und deren Durchführung treffen, die aufgrund einschlägiger Vorschriften (z. B. Brandschutz) oder anderer Erfordernisse (z. B. zur Sicherstellung der Gebäudetechnik, der Informations- und Kommunikationstechnik etc.) durchzuführen sind, soweit nicht der Landrat nach Art. 34 LKrO i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbständig entscheidet.

Der Aufgabenbereich des Bau- und Planungsausschusses umfasst insbesondere alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Bauausführung, Grundstücksangelegenheiten, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, einschließlich der mit den Baumaßnahmen zusammenhängenden erstmaligen Neuanschaffungen (z. B. Inneneinrichtungen; nicht aber: Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Arbeitsgeräte für den Dienstbetrieb, EDV-Ausstattung).

zu b) – Personalausschuss:

Der Personalausschuss ist zuständig

- für die Vorberatung der personalwirtschaftlichen Stellenpläne für die Beamten und Kreisbeschäftigten,
- im Rahmen der personalwirtschaftlichen Stellenpläne sowie der Mittelbereitstellung im Haushalt für alle Personalangelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

zu c) – Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss:

Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- alle Umwelt- und Nachhaltigkeitsangelegenheiten des Landkreises, soweit Landkreisaufgabe,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Dieser Aufgabenbereich des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses umfasst insbesondere

- alle grundsätzlichen Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft (ausgenommen die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf den Wertstoffhöfen), des Klimaschutzes sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN).
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
 - (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 36 a Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Kreistags beträgt 6 Wochen (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LKrO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; § 29 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Für die Sitzungsteilnahme gilt § 21 entsprechend.
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.
- (3) Die zu stellvertretenden Mitgliedern in den Ausschuss bestellten Kreisräte erhalten die Ladungen mit den Unterlagen zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnisnahme übersandt. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt. Die Einladung und die gesamte Tagesordnung ist jedem Kreisrat schriftlich per Brief zu übermitteln. Die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten alle Sitzungsunterlagen.

- (4) Im Übrigen können die Ladungsunterlagen (Einladung, Tagesordnung, weitere Unterlagen) für den Kreisausschuss und die sonstigen Ausschüsse, einschließlich Jugendhilfeausschuss, elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt und von jedem Kreistagsmitglied eingesehen werden, soweit dieses seinen Willen dazu oder sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt hat.

§ 38

Bestellung von Beauftragten

Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte für wichtige Aufgabengebiete des Landkreises Beauftragte. Das Nähere wird durch Beschluss des Kreistages geregelt.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 39

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 40
Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie für konkrete Maßnahmen im Haushalt veranschlagt sind oder im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.
 4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.

- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen. Das gilt auch für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist.

§ 41
Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige
und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung (Art. 65, 67 LKrO) festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen.

- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist unter diesen Voraussetzungen berechtigt,
- a) überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 50.000 Euro,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000 Euro,
 - c) überplanmäßige Ausgaben bei freiwilligen Leistungen bis zu 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 500 Euro
- zu genehmigen. Werden die vorgenannten Beträge überschritten, so sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich und vom Kreisausschuss zu beschließen (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dürfen veranschlagte Deckungsreserven in Anspruch genommen werden.

§ 42

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 43

Delegation auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 44

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45
Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist. Als Arbeitstage im Sinne dieser Regelung gelten nur Werktage von Montag bis Freitag. Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage zählen bei der Berechnung des Zeitraums der Abwesenheit nicht mit.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter (soweit ein solcher bestellt ist), bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil
Landratsamt

§ 46
Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und Untere Staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

§ 47
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.07.2023 außer Kraft.

Amberg, 22.04.2024
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Carola Reindl				Datum 01.03.2024		
Betreff Besetzung von Ausschüssen des Kreistages; Änderung gemäß dem Vorschlag der FDP/FWS-Fraktion				Anlagen 1 Schreiben der FDP/FWS-Fraktion vom 13.12.2023		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Auf Vorschlag der FDP/FWS-Fraktion im Kreistag wird in der Besetzung des nachstehenden Ausschusses ab sofort folgende Änderungen vorgenommen (die Änderungen sind *kursiv* dargestellt):

1. Bau- und Planungsausschuss:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	<i>Sperber Christian</i>	FDP/FWS	Kohl Reinhard

Vorlagebericht

Auf das beiliegende Schreiben der FDP/FWS-Fraktion wird verwiesen.

Die bisherige Besetzung stellt sich wie folgt dar:

Bau- und Planungsausschuss:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Barth Birgit	CSU	Junkes Florian
2.	CSU	CSU	Braun Peter	CSU	Kuchenbecker Achim
3.	CSU	CSU	Graf Markus	CSU	Märkl Alwin
4.	CSU	CSU	Steger Christian	CSU	Dollacker Markus
5.	FW	FW	Geitner Albert	FW	Mädler Franz
6.	FW	FW	Grädler Thorsten	FW	Weiß Martin
7.	SPD	SPD	Strobl Reinhold	SPD	Rischke Michael
8.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Cermak Günther
9.	GRÜNE	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz	GRÜNE	Wolf Elias
10.	JU	JU	Bart Florian	JU	Braun Susanne
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	Pickel Hans bis 11.12.2023	FDP/FWS	Kohl Reinhard
12.	ÖDP	ÖDP	Badura Marianne	ÖDP	Zollbrecht Christoph

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

FDP/Freie Wählerschaft

Kreistagsfraktion im Landkreis Amberg-Weizsach

FDP/FWS - Dr. Martin Pöllath

Dr. Martin Pöllath
Fraktionsvorsitzender
Sulzbach-Rosenberg

An das Landratsamt
Herrn Landrat Richard Reisinger
c/o Frau Carola Reindl
Schloßgraben 3
92224 Amberg



Reinhard Kohl
Kreisrat
Birgland

Christian Sperber
Kreisrat
Lockenricht

13.12.2023

Bau- und Planungsausschuss_Nachbesetzungsantrag

Sehr geehrter Herr Landrat,
Lieber Richard,

im Namen der FDP/FWS-Fraktion beantrage ich, dass in Nachfolge von Herrn Hans Pickel Kreisrat Christian Sperber die durch das Ausscheiden von Hans Pickel am 11.12.2023 frei gewordene Ausschussposition besetzen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Pöllath
Fraktionssprecher

öffentlich

 nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 08.02.24		
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses - § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII-KJHG) und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung (GeschO); Bestellung der beratenden Mitglieder				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied Kaplan Lucas Lobmeier, Kath. Pfarramt St. Marien, wird Herr Gemeindereferent Johannes Tauer, Kath. Pfarramt Herz Jesu, Kirchplatz 4, 92237 Sulzbach-Rosenberg, in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Vorlagebericht

Das bisherige stellvertretende beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises aus dem Bereich der katholischen Kirche, Herr Kaplan Lucas Lobmeier, Pfarrei Sulzbach-Rosenberg, wurde an eine andere Wirkungsstätte versetzt.

Auf Vorschlag der kath. Kirche soll Herr Gemeindereferent Tauer als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss mitwirken.

Öffentlich

 nichtöffentlich

<i>Sachgebiet</i> 24 Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement Dipl.-Ing. (FH) Hubert Saradeth				<i>Datum</i> 13.03.2024		
<i>Betreff</i> Staatliche Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege in Sulzbach-Rosenberg; Genehmigung von <ul style="list-style-type: none"> - Umbaumaßnahmen zur Brandschutzertüchtigung und Sanierung der WC-Kerne - Einbau einer wassergeführten Heizung - Herstellen der Barrierefreiheit 				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

1. Umbaumaßnahmen zur Brandschutzertüchtigung und Sanierung der WC-Kerne	einstimmig	geändert	Gegenstimmen
<p>Der Ertüchtigung des Brandschutzes im Bereich der Sanitärkerne sowie die damit einhergehende Sanierung der WC Anlagen wird zugestimmt.</p> <p>Die Ausgaben für vorgenannte Baumaßnahme belaufen sich nach einer Kostenschätzung auf ca. 1.050.000 EUR.</p> <p>Der Landrat wird ermächtigt, die für die vor genannte Maßnahme erforderlichen Planungsaufträge zu erteilen.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei HhSt. 24500.94000 zu veranschlagen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Einbau einer wassergeführten Heizung	einstimmig	geändert	Gegenstimmen
<p>Dem Einbau einer wassergeführten Heizung wird zugestimmt.</p> <p>Die Ausgaben für vorgenannte Baumaßnahme belaufen sich nach einer Kostenschätzung auf ca. 700.000 € EUR.</p> <p>Der Landrat wird ermächtigt, die für die vor genannte Maßnahme erforderlichen Planungsaufträge zu erteilen.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Weizsäckchen bei HhSt. 24500.94100 zu veranschlagen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Herstellung der Barrierefreiheit	einstimmig	geändert	Gegenstimmen
<p>Der Herstellung der Barrierefreiheit wird zugestimmt.</p> <p>Die Ausgaben für vorgenannte Baumaßnahme belaufen sich nach einer Kostenschätzung auf ca. 500.000 € EUR.</p> <p>Der Landrat wird ermächtigt, die für die vor genannte Maßnahme erforderlichen Planungsaufträge zu erteilen.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Weizsäckchen bei HhSt. 24500.94200 zu veranschlagen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

VORLAGEBERICHT

Allgemeines

Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege in der Dieselstraße in Sulzbach-Rosenberg wurde in den 70er Jahren gemeinsam mit dem Sonderpädagogischen Förderzentrum (SFZ) errichtet.

Beim SFZ wurde in den Jahren 2014 – 2018 eine Generalsanierung mit Teilabbruch und Ersatzneubau durchgeführt.

Ab 2010 wurde die Berufsfachschule auf Grundlage eines Gutachtens brandschutztechnisch ertüchtigt. Im Zuge dieser Maßnahme wurde ein zweiter Fluchtweg über ein außenliegendes Treppenhaus geschaffen, die Brandmeldeanlage und Sicherheitsbeleuchtung nachgerüstet und die notwendigen Flure und Treppenräume den Erfordernissen angepasst, damit die Personenrettung gewährleistet war.

Die brandschutztechnische Ertüchtigung der WC-Kerne und die daraus resultierende Sanierung der WC-Anlagen wurden aber nicht mehr durchgeführt, da inzwischen die Generalsanierung der Berufsschule mit der Einhausigkeit der Berufsfachschule im Raum stand. Es hätte wenig Sinn gemacht, eine Schule zu sanieren, wenn deren Nutzung längerfristig nicht gewährleistet ist.

Nachdem auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 11.12.2023 die Planungen für den Abbruch und Neubau der Berufsschule in der Neumarkter Str. eingestellt wurden, sollen die derzeit noch vorhandenen Mängel an der Berufsfachschule behoben werden.

1. Brandschutzertüchtigung und Sanierung der WC-Kerne

Die bestehenden WC-Anlagen liegen im Innenbereich des Gebäudes in allen vier Geschossen übereinander. In diesen Räumen sind sämtliche Sanitärleitungen (Wasser und Abwasser) sowie die Hauptstränge der Stromleitungen verlegt. Diese wurden bei der Errichtung des Gebäudes nicht brandschutztechnisch geschottet. Um die Mängel zu beseitigen, müssen alle Leitungen in jeder Ebene mit Brandschotts versehen werden, damit sich im Brandfall der Rauch nicht in allen Geschossen verteilen kann.

Derzeit wird die Zuluft der WC-Kerne über Schlitze in den Flurtüren geholt und die Abluft mittels Sanitärflütern über das Dach abgeführt. Hier fehlen die notwendigen Brandschutzklappen. Sollte es in den Toiletten brennen, kann Rauch durch die Türschlitze in die notwendigen Flure gelangen. Durch das Fehlen der Brandschutzklappen kann sich das Feuer auch in anderen Geschossen ausbreiten, deshalb besteht Handlungsbedarf.

Um das Problem zu lösen, ist eine Lüftungsanlage einzubauen, die sich die Zu- und Abluft über ein Lüftungsgerät, das auf dem Dach montiert wird, holt. Die Türschlitze sind zu beseitigen und die neu einzubauenden Lüftungsrohre sind je Geschoss mit einer Brandschutzklappe auszustatten.

Da durch die Installation der Lüftungsanlage ein erheblicher Eingriff in die Bausubstanz der WC-Kerne stattfindet und die WC-Anlagen noch aus dem Erstbezug stammen, ist es wirtschaftlich, eine Sanierung der Anlagen mit durchzuführen.

Außerdem hat sich das Verhältnis von Damen/Herren in den letzten Jahren erheblich verändert. Früher wurden hier durch den Berufszweig Hauswirtschaft hauptsächlich Mädchen unterrichtet. Durch zusätzliche Berufszweige sind nun auch männliche Schüler anwesend. Bei einer Sanierung kann das Verhältnis dementsprechend ausgeglichen werden.

Nach einer Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die oben Aufgeführten Maßnahmen auf ca. 1.050.000 €.

2. Einbau einer wassergeführten Heizung

Die teilweise bereits defekte und mit einer nicht mehr zulässigen zentralen Schaltanlage ausgerüstete elektrische Fußbodenheizung muss ausgetauscht werden. Bei den derzeitigen und sich langfristig abzeichnenden Energiepreisen ist die elektrische Fußbodenheizung sehr unwirtschaftlich und ist gegen eine Pumpen-Warmwasser Heizungsanlage zu ersetzen.

Die Wärmeversorgung erfolgt über das Biomasseheizkraftwerk der Danpower GmbH Sulzbach-Rosenberg, welche das Biomasseheizkraftwerk als Kraft-Wärme-Kopplungsanlage auf Basis von naturbelassenem Holz betreibt, mit einem Primärenergiefaktor von 0.

Die Fernwärmeleitung liegt ca. 45 m entfernt bereits auf dem Gelände des Landkreises Amberg-Weizsach (SFZ). Die Einführung der Fernwärmeleitung einschl. Übergabestation erfolgt im Untergeschoss der Berufsfachschule.

Im ganzen Schulgebäude werden Heizungsleitungen neu installiert. Als Verteilleitungen im Untergeschoss in abgehängten Decken, Steigleitungen in Installationsschächten und Heizkörperanschlüssen in Sockelleisten in den Klassenzimmern. Als Heizflächen sollen Röhrenheizkörper bzw. Plattenheizkörper nach örtl. Gegebenheiten zum Einsatz kommen.

Zur Raumtemperaturregelung erhalten alle Klassenzimmer in der Nähe der Steigleitungen ein Zonenventil, welches bei Erreichen der Solltemperatur die Wärmezufuhr reduziert bzw. stoppt und auch eine Absenkung der Raumtemperatur nach Unterrichtsende („Nachtabenkung“) ermöglicht.

Mit dieser Umrüstung der elektrischen Gebäudeheizung auf eine Fernwärmeversorgung auf Grundlage von Biomasse ist die Berufsfachschule für die Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) gut gerüstet. Wärmenetze müssen ab dem 1. Januar 2030 zu mindestens 50 Prozent und spätestens bis zum 31. Dezember 2044 vollständig aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden.

Das Fernwärmenetz der Danpower GmbH entspricht bereits heute diesen Anforderungen.

Die Kosten betragen nach vorläufiger Kostenschätzung einschl. Anschluss an das Fernwärmenetz: ca. 700.000 € incl. MwSt. Enthalten in den Kosten sind auch die erforderlichen Baumeister- und Elektroarbeiten.

Förderung

Nach vorläufiger Überprüfung ergibt sich für den Austausch der Heizanlage eine Fördermöglichkeit und zwar durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023. Die Förderung erfolgt durch das Bundesamt für Außenwirtschaft in Verbindung mit der KfW als Zuschussförderung für Nichtwohngebäude.

Die Höchstgrenze für die förderfähigen Kosten beträgt ca. 1.128.148,-- € für das Bauvorhaben. Die zu erwartenden, ansetzbaren, förderfähigen Kosten für die Heizung betragen ca. 613.527,-- €, daraus ergäbe sich eine Fördersumme, bei 30 % Fördersatz, von ca. 184.058,-- €.

Eine gesicherte Aussage kann erst nach Antragstellung und Genehmigung getroffen werden. Grundvoraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Installation einer Photovoltaikanlage zur Deckung des Warmwasserbedarfs. Diese PV-Anlage ist nicht Bestandteil der Förderung

3. Barrierefreiheit

Das Gebäude hat derzeit keinen barrierefreien Zugang. Der Haupteingang ist nur über eine 5 stufige Treppenanlage zu erreichen. Auch beim Nebeneingang müssen erst mehrere Stufen überwunden werden. Außerdem fehlt die Aufzugsanlage um die 4 Geschosse miteinander zu verbinden. Somit ist es unmöglich für einen Rollstuhlfahrer andere Geschosse zu erreichen.

Um das Gebäude barrierefrei zu machen, soll im Außenbereich am Haupteingang eine Rollstuhlge- rechte Rampenanlage errichtet werden. Des Weiteren soll die vorhandene Eingangstüre mit einen Motorantrieb zur automatischen Türöffnung ausgestattet werden.

Damit auch alle Stockwerke barrierefrei erreicht werden können, muss im Inneren des Gebäudes ein Aufzug eingebaut werden.

Nach einer Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die barrierefreie Ertüchtigung des Gebäu- des auf ca. 500.000 €.

öffentlich

 nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Finanzverwaltung, OVR Anton Weber, RAR Erich Findl 24 – Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement Dipl.-Ing.(FH) Hubert Saradeth, Dipl.-Ing.(FH) Thomas Raithel				<i>Datum</i> 18.03.2024		
<i>Betreff</i> Berufliches Schulzentrum in Sulzbach-Rosenberg; Durchführung unabdingbarer Not- bzw. Sicherheitsmaßnahmen (Mängelbeseitigung) und Erstellung eines Masterplans für die Sanierung bzw. Weiterentwicklung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg				<i>Anlagen</i> 1 Beschlussvorlage Nr.006/0001/2024 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 25.01.2024		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte Beschlussvorlage des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 25.01.2024, der die Verbandsversammlung am 06.02.2024 vollinhaltlich und einstimmig zugestimmt hat, wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Kreistag genehmigt die Durchführung der in der beiliegenden Beschlussvorlage aufgezeigten unabdingbaren Not- bzw. Sicherheitsmaßnahmen (Mängelbeseitigung) und der damit verbundenen erforderlichen Planungsaufträge in den Jahren 2024 bis 2026, soweit diese die Verpflichtungen des Landkreises als Gebäudeeigentümer betreffen.
2. Die hierfür voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 0,75 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2025, sowie zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 0,75 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2026 werden in den Vermögenshaushalten des Landkreises bereitgestellt.
3. Der Kreistag ist mit der von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen Beauftragung zur Erstellung eines Masterplans für die mittel- bis langfristige förderfähige Sanierung in Abschnitten, jeweils gestreckt über mehrere Jahre, bzw. Weiterentwicklung des Staatlichen Berufsschulzentrums Sulzbach-Rosenberg, einverstanden.

Vorlagebericht

Zur Erläuterung und Begründung der dem Kreistag unterbreiteten Beschlussvorschläge darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Darstellung in der beigefügten Beschlussvorlage Nr. 006/0001/2024 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 25.01.2024 verwiesen werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	006/0001/2024
	Erstelldatum:	25.01.2024
	Aktenzeichen:	6.2 sg/p
Auftrag zur Durchführung unabdingbarer Not- bzw. Sicherheitsmaßnahmen (Mängelbeseitigung) am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg – Aufnahme von Haushaltsmitteln in den Haushaltsentwurf 2024 ff. Auftrag zur Erstellung eines Masterplans für die Sanierung bzw. Weiterentwicklung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg		
Referat für Kultur, Sport und Schulen Verfasser: Herr Bernhard Scheidig		
Beratungsfolge	06.02.2024 Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach	

Beschlussvorschlag:

1. Der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach beauftragt den Landkreis Amberg-Sulzbach (Gebäudemanagement) als Eigentümer sowie die Geschäftsstelle Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach als Sachaufwandsträger mit der Durchführung unabdingbarer Not- bzw. Sicherheitsmaßnahmen (Mängelbeseitigung) und der damit verbundenen notwendigen Planungsaufträge in den Jahren 2024 bis 2026.
2. Hierfür werden im Haushaltsentwurf 2024 des Zweckverbands Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von zusätzlich 0,55 Mio. EUR sowie für die Jahre 2025 und 2026 zusätzlich je 0,75 Mio. EUR (Finanzplanung) bei der Haushaltsstelle 0.2442.5020 bereitgestellt.
3. Der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach beauftragt die Verwaltung (Fachebenen des Landkreises Amberg-Sulzbach, die Geschäftsstelle Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachebenen der Stadt Amberg, sowie die Schulleitung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg) mit der Erstellung eines Masterplans für die mittel- bis langfristige förderfähige Sanierung in Abschnitten, jeweils gestreckt über mehrere Jahre, bzw. Weiterentwicklung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg.

Sachstandsbericht:**a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung****b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme**

Im Jahr 2010 mussten am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Notmaßnahmen (Brand-schutz: Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung) zur Gewährleistung einer gesicherten

Personenrettung durchgeführt werden. Hier war eine umfassende Brandschutzsanierung in Bezug auf eine ohnehin notwendige Generalsanierung als nicht vertretbar angesehen worden. Der damalige Kompromiss beurteilte eine Generalsanierung als mittelfristig notwendig. Bei der Anlagenprüfung nach SPrüfV wurden 2013 durch den TÜV in allen Gebäuden der Berufsschule Sulzbach-Rosenberg erhebliche Mängel bescheinigt. Die beschriebenen, sicherheitsrelevanten Mängel waren zu beseitigen, oder die betreffenden Bereiche zu sperren. Zur Vermeidung der Schulschließung musste also umgehend gehandelt werden. Zur Beseitigung der Mängel nach SPrüfV wären Kosten von ca. 0,68 Mio. EUR angefallen. Nicht berücksichtigt waren dabei die Kosten zur Herstellung des Brandschutzes – die Unterhaltsmaßnahmen hätten bei über 1,0 Mio. EUR gelegen.

Die hohen Kosten einer umfassenden Mängelbeseitigung wurden unter Bezug auf eine ohnehin notwendige Generalsanierung auch hier als nicht vertretbar angesehen. Eine Sperrung von Flächen hatte die Schulleitung abgelehnt. Man einigte sich auf eine provisorische Mängelbeseitigung als kurzfristige Überbrückung bis zu einer Generalsanierung. Kurzfristig bedeutete nach Auffassung der Sachverständigen, dass ein Baubeginn der Generalsanierung in 2018 hätte erfolgen müssen. Durch wiederholte Veränderungen der Raumprogramme als Grundlage für die Planung der Generalsanierung war dieser Zeitpunkt nicht haltbar. Der damalige TÜV-Sachverständige hat allerdings die bereits laufende Planung zur Generalsanierung als maßgeblich zugestanden.

In 2014 wurden für die Mängelbeseitigung nach SPrüfV rund 0,33 Mio. EUR verauslagt.

Zudem hat der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach mit Beschluss der Versammlungsversammlung vom 04.12.2014 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Eigentümer die Generalsanierung des Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg auf Grundlage eines von der Regierung der Oberpfalz beantragten abstrakten Raumprogramms beantragt. Im Benehmen zwischen Landkreis Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg wurden, unter Anbetracht der kommenden Generalsanierung, in den Folgejahren die Unterhaltsmaßnahmen auf das notwendige Maß beschränkt.

Durch die lange Planungsphase aufgrund der Umsetzung von vier Raumprogrammen, Umstellung auf Einhäusigkeit, zusätzlichem Schülerwohnheim und Parkflächen, die Coronapandemie, den Krieg in der Ukraine und der krisenbedingten hohen Inflation sind die Kosten für die Generalsanierung mit Teilneubau von den ursprünglich geplanten 40 Mio. EUR auf mittlerweile knapp 140 Mio. EUR für die Realisierung einer großen Generalsanierung mittels Ersatzneubauten und Teilabriss der Bestandsbauten angestiegen. Für das Berufsschulzentrum mit Berufsfachschulen (Einhäusigkeit) mit besonderen Anforderungen zeigte sich im Rahmen der Planungen, dass nur ein Umzug von den Bestandsbauten in den Ersatzneubau für den Schulbetrieb machbar bzw. umsetzbar ist. Die Kosten für die Realisierung des Er-

satzneubaus ist für den Landkreis Amberg-Sulzbach allein u. a. aufgrund der Abhängigkeit von der Umlagefähigkeit bzw. -kraft der kreisangehörigen Gemeinden, deren Einnahmesituation ebenfalls unter der Krise leidet, finanziell nicht mehr stemmbar. Daher hat der Kreistag im Jahr 2023 beschlossen, vom Ersatzneubau Abstand zu nehmen.

Landkreis Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg stehen fest zum Fortbestand des Zweckverbands Berufsschulen Amberg-Sulzbach bzw. des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg in demselben.

Da aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nun nicht mehr die Einhäusigkeit, sondern die Zweihäusigkeit (wie Bestand) angestrebt wird, sollen zum einen die unabdingbaren Not- bzw. Sicherheitsmaßnahmen (Mängelbeseitigung) am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg in den Jahren 2024 bis 2026 durchgeführt und zum anderen ein Masterplan für die mittel- bis langfristige förderfähige Sanierung in Abschnitten, jeweils gestreckt über mehrere Jahre, bzw. Weiterentwicklung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg erstellt werden.

1. Da die nach den Sachverständigen ab 2018 zu erfolgende Generalsanierung nicht zum Tragen kam bzw. nunmehr verworfen wurde, müssen die bestehenden sicherheitstechnischen Mängel zur Aufrechterhaltung eines sicheren Schulbetriebs kurzfristig beseitigt werden. Hierfür ist es notwendig, diese sicherheitstechnischen Mängel aktuell zu erfassen und zu bewerten, um eine Mängelbeseitigung einerseits als dringend notwendig nachzuholender Bauunterhalt, der auch als gastschulbeitragsfähiger Aufwand gilt, und andererseits gegebenenfalls als förderfähige Investition (z. B. bauliche Brandschutzmaßnahmen) durchzuführen. Hierfür werden Planungsleistungen externer Architekten und Ingenieure benötigt, für die – unabhängig von der Veranschlagung – eine einheitliche Auftragserteilung erfolgen soll.

Es wurden im aktuellen Brandschutzgutachten vier wesentliche sicherheitsrelevante Zuständigkeiten beschrieben:

- a. Vorbeugender Brandschutz
- b. Feuerwiderstand tragender Bauteile
- c. Elektrische Anlagen und sicherheitstechnische Anlagen
- d. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Untersuchungsergebnisse der Sachverständigen liegen mittlerweile vor.

Zu 1.a. Vorbeugender Brandschutz

Ziel: Überprüfung der Einhaltung der Bauvorschriften, insbesondere Vorbeugung der Brandausbreitung sowie Personenrettung und Rettungswege.

Nach einer Begehung durch den Brandschutzplaner wurde im Juni 2023 ein vorläufiger Brandschutznachweis erstellt. Mit der nachfolgenden Begutachtung des Feuerwiderstandes tragender Bauteile unter Punkt 1.b. wurde der Brandschutznachweis im Januar 2024 fortgeschrieben. Mit dem zukünftigen Bekanntwerden weiterer Fachgutachten und Ergebnisse der Planung zur Mängelbeseitigung wird der Brandschutznachweis noch weitere Ergänzungen erfahren.

Der Brandschutznachweis dokumentiert Anforderungen und Mängel. Die Beseitigung der Mängel wird zusätzlich als To-Do-Liste dokumentiert und beschreibt Maßnahmen, die zwingend erforderlich sind, um den Weiterbetrieb der Schule zu gewährleisten.

Wesentliche Maßnahmen der To-Do-Liste sind:

- Zimmertüren und Flurtürelemente mit einer nicht erfüllten Brandschutzanforderung müssen ausgetauscht werden.
- Zur Abschottung unzulässiger Brandlasten durch Leitungsführungen in den bestehenden Zwischendecken müssen in den Rettungswegen der notwendigen Flure neue Brandschutzdecken eingebaut werden.
- Im Gebäudekomplex ist keine innere Brandwand vorhanden. Entsprechende Wände und angebaute Dächer müssen als Bauart Brandwand ertüchtigt werden.
- Zur Kompensation eines Stichflures mit einer Länge über 15m und nur einer Fluchtrichtung muss eine zusätzliche Außentreppe errichtet werden.
- Der betriebliche und organisatorische Brandschutz muss aktualisiert werden.

Im Zuge einer zukünftigen Fortschreibung des Brandschutznachweises ist mit weiteren notwendigen Maßnahmen zu rechnen.

Zu 1.b. Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Ziel: Bewertung der Standsicherheit im Brandfall.

Die Untersuchung und Bewertung der bestehenden Gebäudestatik in Bezug auf die Feuerwiderstandsdauer gehört als Teil des baulichen Brandschutzes ebenfalls zum vorbeugenden Brandschutz. Die Begutachtung des Bestandes mit der Erstellung der Ergebnisse zur Feuerwiderstandsdauer muss allerdings von einem Tragwerksplaner durchgeführt werden. Die Bewertung dieser Ergebnisse erfolgt im Rahmen des Brandschutznachweises durch den Brandschutzplaner des vorbeugenden Brandschutzes.

Kritisch hierbei sind verbaute Materialien oder deren Materialstärken. Materialien ohne ausreichende eigene Feuerwiderstandsdauer müssen geschützt werden. Dies trifft insbe-

sondere auf tragende Stahlkonstruktionen aber auch auf Stahlbewehrungen zu. Vor allem die verbauten Rippendecken haben häufig eine mangelhafte Betonüberdeckung der Bewehrung. Dadurch wäre der Bewehrungsstahl der Geschossdecken nicht ausreichend vor Feuer geschützt und die Statik könnte im Brandfall frühzeitig versagen.

Die Ergebnisse des Tragwerkplaners liegen seit Ende Dezember 2023 vor. Demnach werden die Anforderungen der Bauordnung an die Bauteile teilweise nicht erfüllt. Insbesondere betrifft das die Rippendecken, die aber immerhin mit F30 beurteilt wurden. Wesentlich sind auch ungeschützte Stahlkonstruktionen, für die keine Feuerwiderstandsdauer bescheinigt werden konnte.

Die Bewertung der Ergebnisse im Rahmen des Brandschutznachweises stellt fest, dass das Brandschutzziel in Verbindung mit funktionierenden Rettungswegen trotzdem erfüllt ist, wenn folgendes erfüllt wird:

- die bereits vorhandene Brandmeldeanlage muss zur Kompensation für die mangelhaften Rippendecken flächendeckend erweitert werden und eine Aufschaltung zur Feuerwehr erhalten.
- Ungeschützte Stahlkonstruktionen müssen nachträglich eine Brandschutzbekleidung erhalten.

Diese Maßnahmen sind als Ergänzung der To-Do-Liste unter Punkt 1.a. zu sehen.

Zu 1.c. Elektrische Anlagen und sicherheitstechnische Anlagen

Ziel: Überprüfung der Brandgefahr durch elektrische Anlagen und Wirksamkeit von Sicherheitsanlagen.

Auf Grundlage einer Begehung durch den Prüfsachverständigen des TÜV wurde im Juli 2023 ein Mängelbericht erstellt. Dieser dokumentiert folgende wesentliche Mängel:

Allgemeine elektrische Anlage

- Die Haupt- und Unterverteilungen haben erhebliche Mängel und müssen umgehend ersetzt werden.
- Die Unterverteilungen und die Verkabelungen befinden sich teilweise in Rettungswegen der notwendigen Flure und müssen brandschutztechnisch geschützt werden.
- Die Leuchten sind nicht mehr betriebssicher. Die Vorschaltgeräte haben Betriebstemperaturen von 80 C°. Dadurch sind interne Bauteile brüchig geworden. Die Beleuchtung ist weitestgehend im gesamten Schulgebäude zu erneuern.
- Elektroinstallationen sind in einigen Bereichen nicht mehr zulässig und zu erneuern.

- Alte Schaltschränke ohne Funktion müssen elektrisch stillgelegt werden.

Brandmeldeanlage

- Die Brandmeldeanlage ist nach der Erneuerung im Rahmen der Sofortmaßnahme von 2014 bis auf kleinere Instandhaltungen im Wesentlichen in einem mängelfreien Zustand. Es müssen aber turnusmäßig alle Melder getauscht werden.

Sicherheitsbeleuchtung

- Die Sicherheitsbeleuchtung ist nach der Erneuerung im Rahmen der Sofortmaßnahme ab 2014 bis auf kleinere Instandhaltungen im Wesentlichen ebenfalls in einem mängelfreien Zustand.

Erdungs- und Blitzschutzeinrichtungen

- Die Erdungs- und Blitzschutzeinrichtungen weisen erhebliche Mängel auf und müssen grundlegend erneuert werden.

Ein Großteil der elektrischen Leitungen, die in den abgehängten Decken und in den Wänden verlegt sind, konnten noch nicht beurteilt werden. Weitere verdeckte Mängel sind planungsbegleitend zu untersuchen. Es muss mit zusätzlichen Maßnahmen gerechnet werden.

Zu 1.d. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Der sicherheitstechnische Bericht des TÜV SÜD (Gefährdungsbeurteilung / Stellungnahme / Betriebsbesichtigung zur Feststellung der Umsetzung erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen) wurde Ende Dezember 2023 übermittelt. Demnach wurde festgestellt, dass sowohl am Gebäude als auch an Maschinen und Geräten erhebliche Mängel vorhanden sind. Aufgrund der vielfältigen betroffenen Bereiche (baulicher und bautechnischer Art, Ausstattung, Maschinen, Geräte) konnte, da zudem weitergehende Prüfungen erforderlich sind (wie z. B. die UVV-Prüfung für Maschinen nach BetrSichV), keine genauere Kostenschätzung vorgenommen werden. Neben der Ersatzbeschaffung sämtlicher Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausstattung, Anbringung aktueller Beschilderung (auch der Flucht- und Rettungswege) ist ebenso die Prüfung der Schultafeln, Leitern und Tritte, Regale sowie der ortsfesten und ortsveränderlichen Betriebsmittel nachzuholen. Die oben beschriebene UVV-Prüfung für Maschinen nach BetrSichV wird, nach Aktualisierung der Bestandsliste, zeitnah veranlasst. Hieraus ergeben sich erwartungsgemäß Folgekosten zur Behebung vorliegender Mängel.

Insofern Mängel vorhanden sind, die das Gebäude oder die Gebäudetechnik betreffen, werden diese im Verantwortungsbereich des Gebäudemanagements des Landkreises Amberg-Weizsäckchen bearbeitet.

Überschlägig geschätzt werden für den Bereich Arbeitsschutz und Betriebssicherheit ca.

50.000 EUR benötigt. Darin sind die Behebung eventueller Mängel hinsichtlich der ausstehenden UVV-Prüfung für Maschinen nach BetrSichV nicht enthalten.

2. Die oben beschriebene Beseitigung der sicherheitstechnischen Mängel (1.a. bis 1.c.) muss geplant werden, wofür Planungsleistungen externer Architekten und Ingenieure benötigt werden, die im Wege von VgV-Verfahren zu beauftragen sind.

Im Zuge der Planungen wären auch bisher noch nicht erfasste oder ungeklärte Mängel aber auch Nutzungsabhängigkeiten und der Einfluss sonstiger baulicher Mängel der Gebäude aufzuklären.

Auf Basis dieser Planungen erfolgt die Ermittlung der zugehörigen Kosten.

Vorbehaltlich einer konkreten Planung lassen sich für die provisorische Brandschutzsanierung vorab Grobkosten von mindestens 3,5 Mio. EUR einschl. Nebenarbeiten und Planungskosten benennen. Es handelt sich hierbei nicht um eine belastbare Kostenschätzung nach DIN 276, sondern lediglich um eine Grobkostenschätzung. Die Grobkosten für die Beseitigung der Mängel im Bereich Arbeitsschutz und Betriebssicherheit werden überschlägig auf 50.000 EUR geschätzt, wobei hier die Behebung eventueller Mängel hinsichtlich der ausstehenden UVV-Prüfung für Maschinen nach BetrSichV nicht enthalten ist.

Weitere verdeckte Mängel sind planungsbegleitend zu untersuchen. Es muss daher mit erheblichen zusätzlichen Maßnahmen und Kosten gerechnet werden.

Ebenfalls sind keine Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die sonstigen baulichen Mängel und auf den bekannten schulischen Bedarf enthalten, gegebenenfalls könnten sich auch hierfür im Zuge der Planung infolge notwendiger Abhängigkeiten zusätzliche Maßnahmen und Kosten ergeben.

Vorbehaltlich einer konkreten Planung, sowie der noch nicht bekannten Mängel und weiterer baulichen Abhängigkeiten ist für die Beseitigung der bereits bekannten Mängel mit den benannten Grobkosten folgende Prognose des Ablaufs bzw. folgende Veranschlagung im Haushalt plausibel:

Im Haushaltsentwurf 2024 des Zweckverbands Berufsschulen Amberg-Sulzbach werden für das Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von zusätzlich 0,55 Mio. EUR sowie für die Jahre 2025 und 2026 zusätzlich je 0,75 Mio. EUR (Finanzplanung) benötigt.

- Verwaltungshaushalt (Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach, HHSt. 9 / 0.2442.5020, Bauunterhalt):

- o 2024: zusätzlich 0,55 Mio. EUR, gesamt 0,84 Mio. EUR
- o 2025: zusätzlich 0,75 Mio. EUR, gesamt 0,95 Mio. EUR

- 2026: zusätzlich 0,75 Mio. EUR, gesamt 0,95 Mio. EUR.

In Gesprächen zwischen Landkreis Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg wurde dabei festgehalten, dass ein Teil der anfallenden Kosten der Mängelbeseitigung wohl voraussichtlich dem Vermögenshaushalt zugeordnet und damit als förderfähig anerkannt werden können (vorwiegend bauliche Brandschutzmaßnahmen mit Gesamtkosten ab 0,1 Mio. EUR und Zweckbindung von mindestens 10 Jahren). Bei Unklarheiten über die Abgrenzung ist gegebenenfalls die Regierung der Oberpfalz zur Entscheidungsfindung einzuschalten.

Die investiven Kostenanteile sind im Haushalt des Landkreises Amberg-Sulzbach zu veranschlagen, nach derzeitigem Kenntnisstand anhand der groben Kostenschätzung:

- Vermögenshaushalt (Landkreis Amberg-Sulzbach):
 - 0,75 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2025
 - 0,75 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2026.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es im Rahmen der weiteren Planungen und Detaillierung daher zu Abweichungen zu den zum derzeitigen Stand ermittelten Kostenanteilen (konsumtiv / investiv) kommen kann. Da im weiteren Ablauf der Untersuchungen auch mit versteckten Mängeln zu rechnen ist, müssen gegebenenfalls die Haushaltsansätze in 2024 unterjährig über einen Nachtrag und für 2025 und 2026 in der Finanzplanung bzw. zum jeweiligen Haushaltsjahr fortgeschrieben werden.

3. Die Verwaltung (Fachebenen des Landkreises Amberg-Sulzbach, die Geschäftsstelle Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachebenen der Stadt Amberg, sowie die Schulleitung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg) sollen mit der Erstellung eines Masterplans für die mittel- bis langfristige förderfähige Sanierung in Abschnitten, jeweils gestreckt über mehrere Jahre, bzw. Weiterentwicklung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg beauftragt werden.

Die Mängelbeseitigung allein ist nicht ausreichend, das Staatliche Berufliche Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg zukunftsfähig auszugestalten. So ist neben der Mängelbeseitigung, die zwar den weiteren Schulbetrieb sicherstellt, aber an den eigentlichen baulichen bzw. räumlichen Voraussetzungen und an der Ausstattung nichts Wesentliches verändert, eine lehrplangerechte und zukunftssträchtige langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Schulstandorts erforderlich. Ziel sollte daher sein, einen Masterplan zu entwickeln, der zum einen – wo es wirtschaftlich sinnvoll ist – einen Teilersatzneubau (z. B. für den Kfz-Bereich, dem laut Raumprogramm im Bestand lediglich die Hälfte der notwendigen Flächen zur Verfügung stehen und ein lehrplangerechter Unterricht auch im Hinblick auf

die E-Mobilität mittelfristig gefährdet ist) sowie eine Sanierung in Abschnitten, jeweils gestreckt über mehrere Jahre (idealerweise als Investitionsmaßnahmen entsprechend gefördert) vorsieht und nach Abschluss der Mängelbeseitigung in Abschnitten realisiert.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

Grobkostenschätzung für Sicherheitsmaßnahmen / Mängelbeseitigung ca. 3,55 Mio. EUR (davon 2,05 Mio. EUR über den Haushalt des Zweckverbands Berufsschulen Amberg-Sulzbach, Verwaltungshaushalt, sowie 1,50 Mio. EUR über den Haushalt des Landkreises Amberg-Sulzbach, Vermögenshaushalt)

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan ZVBS AS:

2024: ca. 0,55 Mio. EUR

2025: ca. 0,75 Mio. EUR

2026: ca. 0,75 Mio. EUR

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel ZVBS AS:

2024: Zusätzlich 0,55 Mio. EUR, gesamt 0,84 Mio. EUR (HHSt. 9 / 0.2442.5020)

2025: Zusätzlich 0,75 Mio. EUR, gesamt 0,95 Mio. EUR (HHSt. 9 / 0.2442.5020)

2026: Zusätzlich 0,75 Mio. EUR, gesamt 0,95 Mio. EUR (HHSt. 9 / 0.2442.5020)

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

(Unterschrift Geschäftsleiter)

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				Datum 15.03.2024		
Betreff Feststellung - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2021, - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2021 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2021 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2021 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2021, vor (Prüfungsbericht vom 24.11.2023).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2021 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Feststellung für das Jahr 2021 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				Datum 15.03.2024		
Betreff Entlastung für - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2021, - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2021 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	M.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2021,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2021.

Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2021, vor (Prüfungsbericht vom 24.11.2023). Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2021 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Entlastung für das Jahr 2021 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

Hinweis:

Herr Landrat Richard Reisinger ist als derzeitiger Leiter der Landkreisverwaltung von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen.

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				Datum 12.03.2024		
Betreff Kreishaushalt 2024; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2024 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2023-2027				Anlagen - Haushaltssatzung 2024 (Entwurf)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Entsprechend des mit Schreiben vom 06.03.2024 an alle Kreistagsmitglieder übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2024,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2024,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2023-2027 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2023-2027

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 47,6 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

Vorlagebericht

Ausführliche Informationen zum Kreishaushalt 2024 können dem o. g. Schreiben vom 06.03.2024 (samt Anlagen) entnommen werden

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushalts-
satzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit
festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	138.000.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.456.000 €
ab.	

- (2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna
Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das
Wirtschaftsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	867.656 €
in den Aufwendungen mit	1.210.500 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.200.640 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	157.500 €
in den Aufwendungen mit	252.300 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.800 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Son-
dervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Son-
dervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.897.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 64.760.081,32 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1 036 853 €
Grundsteuer B	8 671 863 €
Gewerbsteuer	34 730 369 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	57 468 000 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6 172 918 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2023	<u>27 970 588 €</u>
 Summe der Bemessungsgrundlagen	 <u>136 050 591 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 47,60 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 350 v.H.
 2. Gewerbsteuer 350 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach,“ sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat	<i>Datum</i> 19.03.2024
<i>Betreff</i> Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise; Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts	<i>Anlagen</i> Haushaltskonsolidierungskonzept (Entwurf)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	15.04.2024	13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	22.04.2024	9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Das beiliegende fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe Anlage) wird hiermit beschlossen.
2. Die Erhöhung des Nutzungsentgeltes für die landkreiseigenen Sporthallen von 1,53 € pro Stunde und Hallenteil auf 3,00 € netto pro Stunde und Hallenteil ab dem 01.09.2024 wird genehmigt.
Im Rahmen einer Sondernutzung weiterer Flächen (für z. B. Turniere) werden die hierfür anfallenden Fremdreinigungskosten pro Wochenende den Benutzern in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

Vorlagebericht

Zu 1:

Stabilisierungshilfen dienen als staatliche Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat sich der Landkreis regelmäßig eingehend mit gewissen Prüffeldern auseinanderzusetzen. Durch eigene Konsolidierung im Haushalt und der Gewährung von Stabilisierungshilfen soll der Landkreis, durch eine **nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen**, wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen.

Die sich aus den beschlossenen Maßnahmen ergebenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben hat der Landkreis in einer gesonderten Übersicht über das Haushaltskonsolidierungskonzept – für den gesamten Finanzplanungszeitraum – darzustellen. Weitere Informationen zum Haushaltskonsolidierungskonzept können den Anlagen entnommen werden.

Zu 2:

Die Nutzungsentgelte für die landkreiseigenen Sporthallen der Walter-Höllerer Realschule (3-fach Halle), des HCA-Gymnasiums (2-fach Halle) und des Sonderpädagogischen Förderzentrums (1-fach Halle) in Höhe von derzeit 1,53 € pro Stunde und Hallenteil wurden seit dem letzten Beschluss des Kreisausschusses vom 16.02.1998 nicht mehr verändert. Es fand lediglich im Jahr 2000 eine Umrechnung von 3 DM in 1,53 € statt.

Vom Kreisrechnungsprüfungsausschuss wurde Ende Mai 2023 angeregt, die Nutzungsentgelte anlässlich der getätigten Investitionen in die landkreiseigenen Sporthallen neu festzusetzen. Die in den letzten Jahren gestiegenen Bewirtschaftungskosten rechtfertigen eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes auf mindestens 3 € netto pro Stunde pro Hallenteil ab dem 01.09.2024.

Im Rahmen einer Sondernutzung weiterer Flächen (für z. B. Turniere) sollten die hierfür anfallenden Fremdreinigungskosten pro Wochenende den Benutzern in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt werden.